

# Richtlinie der Stadt Dinklage zur Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung<sup>1</sup>

## 1 Hintergrund und Ziel der Maßnahme:

Der anthropogen beschleunigte Klimawandel stellt die Gesellschaften ganzheitlich vor enorme Herausforderungen. Die Auswirkungen haben den Status entfernter wissenschaftlicher Prognosen überwunden und sind unmittelbar erfahrbar geworden. So reagiert die nationale und internationale Politik derzeit mit der Rahmensetzung für zwei zentrale Strategien. Erstens, **vorgelagert** und **proaktiv**, soll **Klimaschutz** durch eine Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen erfolgen, mit dem finalen Ziel der Klimaneutralität. Politisch verankert wurde dies durch das Setzen von Emissionsgrenzen. Diese Ziele beschreiben entsprechend einen zukünftig erwünschten Zustand, aus dem prospektiv- reflexiv Maßnahmenpakete abgeleitet werden, die das Erreichen jenes Wunschzustandes sichern sollen. Zweitens, **nachgelagert** und **reaktiv**, wird den bereits spürbaren Konsequenzen wie z.B. Starkregenereignissen oder Dürren, mit Instrumenten zur **Klimaanpassung** begegnet. In dieser Strategie geht es um adaptive Maßnahmenpakete mit dem Ziel, ein Leben unter zukünftigen, klimatisch unausweichlichen Bedingungen zu ermöglichen, was häufig auch unter dem Begriff „Resilienz“ gebündelt wird.

Die Stadt Dinklage hat im Rahmen ihres Klimaschutzkonzept von 2016 ein konkretes Maßnahmenportfolio und somit die sukzessive Implementierung von Klimaschutzmaßnahmen verankert. Die letzten Jahre haben jedoch vermehrt den zusätzlichen Bedarf an Maßnahmen zur Klimaanpassung offenbart, vor allem hinsichtlich Hitze, Grundwasserschutz sowie Starkregenereignissen – die nach dezentralem und breit gestreutem Regenrückhalt verlangen. Als lösungsorientierte Bausteine mit gleichzeitiger Umweltschutzfunktion sind u.a. **Zisternen und Gründächer** anzusehen. Letzteren ist durch ihre Dämmfunktion und damit einhergehenden Energieeinsparungen für Heizung oder Kühlung, eine aktive Klimaschutzfunktion zuzuschreiben. Städtischen Hitzeinseleffekten wird ebenfalls entgegen gewirkt. Zisternen reduzieren wiederum die Entnahme von wertvollem Grund- und Quellwasser. Beide Elemente können darüber hinaus bei Starkregenereignissen dem Regenrückhalt dienen und so zur Entlastung der Kanalisation führen. In diesem Sinne ist es eine Investition in die städtische, gesamtheitliche Infrastruktur bzw. in ihre Resilienz, durch die explizite Integrierung des privaten und gewerblichen Raumes. **Ausbau und die Förderung** beider investiver Maßnahmen stellen eine physisch sichtbare Kommunikation von Klimaschutz und Klimaanpassung in Dinklage dar sowie eine Aktivierung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt, wie unter 9.7 im Klimaschutzkonzept beschrieben. Die Maßnahme ist als ein proaktives und reaktives Engagement der Stadt zu werten. Anreiz und Teilhabe sind das Ziel der Förderung und bilden die Grundlage für den entwickelten Umfang der Förderung sowie die Höhe der Fördersätze.

---

<sup>1</sup> Die Unterscheidung der Strategien zu Klimaschutz und Klimaanpassung ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung, trotz Verwobenheit im Rahmen einzelner Maßnahmen. So beinhaltet ein reiner Fokus auf Klimaanpassung stets die Gefahr eines kognitiven Verharrens in gewohnten, klimaschädlichen Handlungsmustern – fördert Transition anstatt Transformation – weshalb Anpassung stets als nachgelagert anzusehen ist, trotz ihrer Notwendigkeit hinsichtlich einer Schutzfunktion.

## **2. Allgemeines**

- (a) Die Förderung erfolgt nach Ermessen der Verwaltung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (b) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie.
- (c) Über die Höhe der Förderung entscheidet der Bürgermeister der Stadt Dinklage im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (d) Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Dinklage berücksichtigt.
- (e) Im Zweifelsfall obliegt die Entscheidung einer Förderung dem Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage.

## **3. Gegenstand der Richtlinie**

Als förderfähig gelten:

- I Die Ausstattung von Wohngebäuden mit Regenwasseranlagen (Zisternen), um den Verbrauch hochwertigen Grund- und Quellwassers durch die Verwendung von Niederschlagswasser zu verringern.
- II Zuschüsse für die dauerhafte Herstellung (mind. 5 Jahre) von Dachbegrünungen, einschließlich Nebengebäuden.

## **4. Antragsberechtigte**

Als Gebäudeeigentümer (gemäß § 903 BGB) sind alle natürlichen und juristischen Personen antragsberechtigt. Wohnungseigentümergeinschaften bestellen eine bevollmächtigte Vertretung, an die die Förderung ausgezahlt wird.

## 5. Fördergegenstand (I) Zisternen

Förderfähig sind Zisternen (Anlagen zur Speicherung von Niederschlagswasser) für Wohngebäude (Ein- und Mehrfamilienhäuser) und Nichtwohngebäude. Durch das gespeicherte Niederschlagswasser können anteilig diverse Wasserbedarfe in der Gebäudenutzung (WC-Spülung) sowie in der angrenzenden Flächennutzung gedeckt werden, z.B. in der Garten- und Pflanzenbewässerung, wobei hier das Dachmaterial zu prüfen ist, um Einträge von Schadstoffen (u.a. Bitumen, Kupfer, Zink) in den Boden zu vermeiden. Festzuhalten ist des Weiteren, dass den geförderten Zisternen **ausschließlich** das von Dächern ablaufende **Niederschlagswasser** zugeführt werden darf, da z.B. bei Hofabläufen eine Kontaminierung nicht ausgeschlossen werden kann.

### Umfang und Höhe der Förderung von Zisternen

- Die **Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung**, durch nichtrückzahlende Zuschüsse (Projektförderung). Der Förderbetrag richtet sich nach dem Fassungsvermögen (**Mindestvolumen 2 m<sup>3</sup>**) der vom Förderempfänger geplanten Zisterne (siehe Tabelle).
- Es wird nur eine Anlage pro Bewerber gefördert.

#### Förderstufen für Zisternen

Förderstufe	Fassungsvermögen der Zisterne in m <sup>3</sup>	Förderbetrag in Euro
1	2 bis 2,99	400
2	3 bis 3,99	500
3	4 bis 4,99	600
4	5 bis 5,99	700
5	6 bis 6,99	800
6	7 bis 7,99	900
7	8 bis 8,99	1000
8	9 bis 10,99	1200

Nicht gefördert werden Maßnahmen und Anlagen,

- deren Herstellungs- und/oder Anschaffungskosten unter 700 Euro liegen
- wenn die Gegenfinanzierung nicht sichergestellt werden kann
- mit denen bereits vor der Bewilligung einer Förderung begonnen wurde

## 6. Fördergegenstand (II) extensive<sup>2</sup> und einfach- intensive<sup>3</sup> Gründächer

Förderfähig sind fachgerechte Anlagen, sowohl im Wohn- und Gewerbebau als auch auf Vereinsgebäuden oder z.B. Carports. Die Förderung ist möglich bei Neubauten als auch auf bereits vorhandenen Dächern von Bestandsgebäuden (Nachrüstung).

### Umfang und Höhe der Förderung zur Dachbegrünung

- Gefördert wird der Aufbau der Vegetationsschicht, Schutzlage/Wurzelschutz, Dränschicht, Filtervlies, Substrat, Ansaat oder Pflanzen.
- Die Substratschicht muss mindestens 10 cm stark sein, maximal 25cm.
  - auf Wohn- und Bürogebäuden (Bestand)
  - auf Garagen/Carports (Neubau und Bestand)
  - auf Gewerbegebäuden (Neubau und Bestand)
- Die Substratschicht muss mindestens 12 cm stark sein, maximal 25cm.
  - Auf Wohn- und Bürogebäuden (Neubau)
- Ein Abflussbeiwert<sup>4</sup> von  $\leq 0,3$  muss erreicht werden (DIN EN 12056-3). Dieser Wert ist von einem entsprechend qualifizierten Fachplaner zu bestätigen.
- Die Mindestgröße (Nettovegetationsfläche) einer geförderten Maßnahme muss 10m<sup>2</sup> betragen
- Wünschenswert ist die Bepflanzung mit einheimischen Arten
- Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nichtrückzahlende Zuschüsse (Projektförderung).
- Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden und nur eine Förderung pro Antragsteller sowie Adresse des geplanten Gründaches.
- Der Zuschuss beträgt 40% der als förderfähig anerkannten Kosten der Anlage.
- Der maximale Gesamtförderbetrag pro Dachfläche und Antragsteller beträgt 4000 Euro.

Nicht gefördert werden,

- (a) Maßnahmen und Anlagen, die aufgrund von rechtlichen Vorgaben zu erbringen sind, z.B. durch Festsetzungen in Bebauungsplänen.
- (b) Maßnahmen zur Aufstellung von Pflanzenkübeln oder ähnlichen Maßnahmen, Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge
- (c) Dekorationen, Mobiliar und sonstige Ausrüstungsgegenstände
- (d) Arbeiten nach Ende des Bewilligungszeitraumes
- (e) Sanierungsarbeiten an bereits vorhandenen Gründächern
- (f) Maßnahmen, mit denen bereits vor der Bewilligung einer Förderung begonnen wurde

<sup>2</sup> Substratschicht bis 15cm

<sup>3</sup> Substratschicht zwischen 15 und 25cm

<sup>4</sup> Der Abflussbeiwert beschreibt, welcher prozentuale Anteil des Niederschlags zum Abfluss gelangt. Er spiegelt das Verhältnis zwischen dem abflusswirksamen Niederschlag und dem Gesamtniederschlag wieder. Versiegelte bzw. wasserundurchlässige Flächen haben dementsprechend einen Abflussbeiwert von 1,0. Flächen ohne Wasserableitung, wie z.B. Kies, 0,0.

## 7. Antragsverfahren

- (a) Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Dinklage zu stellen. Das erforderliche Antragsformular ist in der Rathausnebenstelle (Rombergstraße 10) oder im Internet erhältlich.
- (b) Ein vollständiger Antrag umfasst das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit alle darin geforderten Anlagen und den gültigen Angeboten. Hierbei behält sich die Stadt vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erlässt die Stadt eine schriftliche Förderzusage.
- (c) Der Bewilligungszeitraum der Fördermittel gilt innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach schriftlicher Förderzusage zum Abruf der Fördermittel. Innerhalb dieser Frist sind der Stadt alle gemäß Förderzusage verlangten Nachweise vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung um maximal 3 Monate möglich, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt und begründet wird. Bei Nichtbeachtung verliert die Förderzusage umgehend ihre Gültigkeit.
- (d) Wenn seitens der Stadt festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden, wird der endgültige Bewilligungsbescheid erlassen und die Fördersumme auf das Konto der antragstellenden Person überwiesen.

## 8. Rückforderungen

- (a) Die geförderten Anlagen (Zisternen und Dachbegrünungen) sind mindestens 5 Jahre nach Fertigstellung zu erhalten und entsprechend zu pflegen. Werden sie vor Ablauf der Frist entfernt, führt dies zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zur Rückforderung der Förderung.
- (b) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurück zu zahlen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01/01/2022 in Kraft.

Beschluss des Rates der Stadt Dinklage vom 21.12.2021